

**11380/AB**  
**vom 14.04.2017 zu 11864/J (XXV.GP)**

Dr. Hans Jörg Schelling  
 Bundesminister für Finanzen



Frau Präsidentin  
 des Nationalrates  
 Doris Bures  
 Parlament  
 1017 Wien

Wien, am 13. April 2017

GZ. BMF-310205/0034-I/4/2017

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 11864/J vom 15. Februar 2017 der Abgeordneten Ing. Robert Lugar, Kolleginnen und Kollegen beehe ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Da Botschafter keine Lohnzettel übermitteln müssen, liegen dem Bundesministerium für Finanzen (BMF) keine Berechnungsgrundlagen vor, aus denen sich die Höhe der gewährten Steuerentlastung exakt ermitteln ließe. Das Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen (WDK) beruht auf Gegenseitigkeit, wodurch auch österreichische Diplomaten im Ausland entlastet werden. Hintergrund dieser reziproken Regelung ist, dass diplomatische Tätigkeiten im Ausland nicht durch Steuern erschwert oder verunmöglicht werden sollen.

Im Bereich indirekter Steuern (Umsatzsteuer), Verbrauchssteuern, KFZ-Steuern etc. ergeben sich durch die reziproke Anwendung mittelbare Ersparnisse (Personalkosten) für die Republik Österreich.

Insoweit die Anfrage nicht die mittelbare Anwendung (z.B. Abschnitt 38 UNO-Amtssitzabkommen) betrifft, ist davon auszugehen, dass sich die steuerlichen Vor- und Nachteile für die Republik Österreich in etwa ausgleichen, sodass in den Jahren 2012 bis 2016 kumuliert von keinen steuerlichen Einbußen für die Republik Österreich auszugehen ist. Allerdings gibt es durch das Abkommen an Diplomaten bzw. Diplomatische Organisationen zurückzubezahlende Beträge an Umsatzsteuer (UST) und Energieabgaben (EAV):

<b>Jahr</b>	<b>Art</b>	<b>Betrag</b>
2012	EAV	€ 587.909,26
2012	UST	€ 37.333.890,05
2013	EAV	€ 607.977,28
2013	UST	€ 44.784.544,68
2014	EAV	€ 627.144,67
2014	UST	€ 38.139.800,76
2015	EAV	€ 649.456,11
2015	UST	€ 40.088.950,47
2016	EAV	€ 636.905,06
2016	UST	€ 47.548.405,71

#### Zu 2a. und 3a.:

Dem Bundesministerium für Finanzen liegen dazu keine Daten vor da die Ausstellung von Legitimationskarten nach dem Bundesministeriengesetz in den Vollziehungsbereich des Bundesministeriums für Europa, Integration und Äußeres fällt. Es darf daher auf dessen Zuständigkeit verwiesen werden.

Zu 2b. und 3b.:

Diplomaten einer ausländischen Mission (ausgewiesen durch einen roten Lichtbildausweis des Bundesministeriums für Europa, Integration und Äußeres – „rote Legitimationskarte“) genießen dieselben steuerlichen Privilegien wie Mitglieder des Verwaltungs- und technischen Personals einer ausländischen Mission (ausgewiesen durch einen blauen Lichtbildausweis des Bundesministeriums für Europa, Integration und Äußeres – „blaue Legitimationskarte“).

Art. 34 WDK sieht für Diplomaten ausländischer Mission folgende Steuerbegünstigungen vor:

*„Der Diplomat ist von allen staatlichen, regionalen und kommunalen Personal- und Realsteuern oder - abgaben befreit; ausgenommen hievon sind*

- a) *die normalerweise im Preis von Waren oder Dienstleistungen enthaltenen indirekten Steuern;*
- b) *Steuern und sonstige Abgaben von privatem, im Hoheitsgebiet des Empfangsstaats gelegenem unbeweglichen Vermögen, es sei denn, daß der Diplomat es im Auftrag des Entsendestaats für die Zwecke der Mission benützt;*
- c) *Erbschaftssteuern, die der Empfangsstaat erhebt, jedoch vorbehaltlich des Artikels 39 Absatz 4;*
- d) *Steuern und sonstige Abgaben von privaten Einkünften, deren Quelle sich im Empfangsstaat befindet, sowie Vermögensteuern von Kapitalanlagen in gewerblichen Unternehmen, die im Empfangsstaat gelegen sind;*
- e) *Steuern, Gebühren und sonstige Abgaben, die als Vergütung für bestimmte Dienstleistungen erhoben werden;*
- f) *Eintragungs-, Gerichts-, Beurkundungs-, Beglaubigungs-, Hypotheken- und Stempelgebühren in bezug auf unbewegliches Vermögen, jedoch vorbehaltlich des Artikels 23.“*

Art. 37 Abs. 1 lit. b WDK sieht weiters vor, dass der Empfangsstaat nach Maßgabe seiner geltenden Gesetze und anderen Rechtsvorschriften Gegenstände für den persönlichen Gebrauch des Diplomaten, einschließlich der für seine Einrichtung vorgesehenen Gegenstände von allen Zöllen, Steuern und ähnlichen Abgaben mit Ausnahme von Gebühren für Einlagerung, Beförderung und ähnliche Dienstleistungen befreit. Mitglieder des Verwaltungs- und technischen Personals der Mission genießen gem. Art. 37 Abs. 1 WDK ebenfalls diese Vorrechte, wenn sie weder Angehörige des Empfangsstaats noch in demselben ständig ansässig sind.

Die Missionschefin bzw. der Missionschef ist zudem gemäß Art. 23 Abs. 1 WDK hinsichtlich der in ihrem/seinem Eigentum stehenden und der von ihnen/seinen gemieteten bzw. gepachteten Räumlichkeiten der Mission von allen staatlichen, regionalen und kommunalen Steuern oder sonstigen Abgaben befreit, soweit diese nicht als Vergütung für bestimmte Dienstleistungen erhoben werden.

#### Zu 4.:

Da Strafverfahren betreffend Diplomaten nicht gesondert erfasst werden und überdies aufgrund bestehender Immunitätsbestimmungen eine Verfolgung grundsätzlich nicht möglich ist, ist eine Beantwortung dieser Frage seitens des Bundesministeriums für Finanzen nicht möglich.

#### Zu 5.:

Aus Sicht des BMF kann – bereits aus Harmonisierungsbestrebungen – im Hinblick auf die OECD/UN-Grundsätze zur Beseitigung steuerlicher Doppelbesteuerung (s. Art. 19 OECD-Musterabkommen/UN-Musterabkommen) im abgabenrechtlichen Bereich eine Abkehr vom bestehenden Kassenstaatsprinzip, welches die Besteuerung im Entsendestaat vorsieht, nicht befürwortet werden. Diese Besteuerungsgrundsätze finden sich auch in den österreichischen Doppelbesteuerungsabkommen.

Zu 6.:

Die Frage kann nicht beantwortet werden, da dem BMF keine Daten hinsichtlich Zahlungsrückstände ausländischer Diplomaten in Österreich im privatwirtschaftlichen Bereich vorliegen.

Verträge im Zusammenhang mit Dienstleistungen von Ärzten, Handwerkern und Mobilfunkunternehmen unterliegen dem Zivilrecht und fallen nicht in den Bereich der Hoheitsverwaltung.

Der Bundesminister:

Dr. Schelling

(elektronisch gefertigt)

